

RS Vwgh 1992/6/15 91/10/0249

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1992

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs1;

ForstG 1975 §174 Abs1 lit a Z6;

Rechtssatz

Da eine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur, die nicht durch eine Rodungsbewilligung gedeckt ist, gegen § 17 Abs 1 ForstG 1975 verstößt und es auch unerheblich ist, welchem anderen Zweck als dem der Waldkultur eine Rodung dient, ist es auch ohne Belang, ob es sich bei der der Waldkultur entzogenen Fläche um eine "Materialplanie" oder um eine Wegverbreiterung handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100249.X01

Im RIS seit

15.06.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at